

BOWLING SPORT VEREIN

ESSLINGEN e.V.

Mitglied im Deutschen Keglerbund e.V.

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1980 gegründete Verein führt den Namen "Bowling Sport Verein Esslingen e.V." (Kurz: BSV Esslingen e.V.)

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

2. Er hat den Sitz in Esslingen. Sein Wirkungskreis erstreckt sich hauptsächlich auf den Kreis Esslingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt den Zweck, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur sportlichen Betätigung zu geben. Er dient der Förderung für die Gesundheit, insbesondere die Pflege der Kameradschaft.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Leistungssport und die sportliche Freizeitgestaltung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt). Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Bowling-Sports als Leistungssport und zur sportlichen Freizeitgestaltung, sowie der freien Jugendhilfe.

Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

4. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes.
3. Mit Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des WLSB.

§ 4

Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann
3. durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß aus dem Verein kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von einem Jahr in Rückstand gekommen ist
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Satzung des WLSB
 - c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht, oder Vorstand- und Ausschlußmitglieder ohne rechtfertigen Grund in der Öffentlichkeit verleumdet oder beleidigt
4. durch Auflösung des Vereins

§ 5

Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrevorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluß der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
3. Die nach Abs. 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Die Ehrenmitgl. sind beitragsfrei.
4. Die Pflicht zur Beitragszahlung ruht nach 35-jähriger Vereinszugehörigkeit, aber nicht vor Erreichen des 65. Lebensjahres.

§ 6

Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
3. Mit dem Neueintritt, egal in welchem Monat, ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausüben des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinem Zweck entgegen steht.
3. Jeder Wohnungswechsel ist sofort dem Vereinsvorsitzenden mitzuteilen.

§ 8

Haftung

1. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Ausüben seiner Sportart widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
2. Für Schäden, die ein Mitglied dem Verein schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 9

Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) weitere Ausschüsse können für besondere Aufgaben vom Vorstand eingesetzt und berufen werden

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

A)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch schriftliche Einladung eines jeden Mitglieds, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung der Geschäfts- und Kassenberichte durch den Vorstand und Kassenwart
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands, der Ausschußmitglieder und Kassenprüfer
- d) Wahlen des Vorstands, des erweiterten Vorstands und deren zwei Kassenprüfer
- e) Bestätigung der Sportwarte
- f) Festsetzung der Beitragshöhe und Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Anträge an die Hauptversammlung, die spätestens drei Tage vor der Versammlung bei Vorsitzenden eingereicht werden müssen

3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder bei der Hauptversammlung erforderlich.

4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Geheime Wahl, schriftliche Wahlen und Abstimmungen müssen stattfinden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder jeweils beschlossen wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist festzustellen, welcher Antrag zuerst eingegangen ist und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrags entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt.

B)

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
- b) wenn die Einberufung von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich gefordert wird

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 11

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende

Diese beiden Personen sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Scheidet während der Wahlperiode der Stellvertreter aus, kann die Zuwahl durch den erweiterten Vorstand erfolgen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind dem erweiterten Vorstand bei der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 12

Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Kassenwart
der Schriftführer
der Sportwart

Der erweiterte Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13

Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht einem Organ des Vereins angehören dürfen. Das Ergebnis der Kassenprüfer ist dem Vorsitzenden vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen. Es werden alle zwei Jahre neue Kassenprüfer gewählt.

§ 14

Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die

Stadt Esslingen am Neckar

mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung der Jugend im Bowlingsport verwendet werden muß.